NEUE CORONA-MASSNAHMEN AB 13. SEPTEMBER 2021

Provisorische Übersicht

Eine wesnetliche Änderung, die der Bundesrat am 8. September bekanntgegeben hat, ist die Ausdehnung der Zertifikatspflicht. Eine solche bestand bisher nur für bestimmte Einrichtungen. Ab 13. September 2021 bis 24. Januar 2022 gilt sie befristet in zahlreichen weiteren Bereichen, unter anderen auch in Gottesdiensten.

Bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht müssen alle Personen über 16 Jahre ein Zertifikat vorweisen können.

Zur Kontrolle beachten Sie bitte die Hinweise im Dokument der EKS "Schutzkonzept für die Durchführung von Gottesdiensten in Innenräumen mit Zertifikatserfordernis" (Seiten 1 und 2).

Da Gottesdienste (oder allgemein: religiöse Feiern) grundsätzlich allen Menschen zugänglich sein sollen, werden diese in Bezug auf die Beschränkungen bevorzugt behandelt: Eine Zertifkatspflicht gilt nicht schon ab 30, sondern erst ab 50 Anwesenden. Dabei sind – wie auch bei allen übrigen Veranstaltungen – die Mitwirkenden mitzuzählen (z. B. in Gottesdiensten die Pfarrpersonen sowie die Musikerinnen und Musiker).

Bei Gottesdiensten mit bis zu 50 Personen ist es deshalb unzulässig, ein Zertifikat zu verlangen.

Kirchengebäude sollen frei zugänglich sein. Wer sich darin aufhält, hat eine Maske zu tragen (wie auch in andern öffentlich zugänglichen Innenräumen).

Kirchen sind nicht als Museen zu verstehen, und bei Kirchenführungen müssen die Teilnehmenden nicht über ein Zertifikat verfügen.

VERANSTALTUNGEN IM INNENBEREICH

(Kirchen, Kirchgemeindehäuser etc.)

Bei allen Veranstaltungen sind die Mitwirkenden bei der Personenzahl mitzuzählen.

Religiöse Feiern

(d.h. Anlässe mit gottesdienstlichem Charakter bzw. liturgischer Struktur: Sonn- und Feiertagsgottesdienste, Abdankungen, Trauungen, Andachten, Abendgebete etc.)

Solche Feiern werden bezüglich der für sie geltenden Bestimmungen bevorzug behandelt:

Bis 50 Personen:

Eine Zertifikatspflicht ist unzulässig. Es sind die bisherigen Schutzmassnahmen zu treffen: Maskenpflicht, Abstände, Händedesinfektion am Eingang muss möglich sein.

Die Kontaktdaten der Teilnehmenden sind zu erfassen.

Singen ist mit Maske weiterhin erlaubt.

Mit mehr als 50 Personen:

Für alle Personen über 16 Jahre gilt eine Zutrittsbeschränkung nur mit Zertifikat.

Es müssen keine Masken getragen werden.

Für Mitwirkende ohne Zertifikat gilt jedoch Maskentragpflicht – ausgenommen für bestimmte liturgische Handlungen (wie bisher).

Die Verantwortlichen der Kirchgemeinden (Vorstand, Pfarrpersonen und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone) müssen im Voraus entscheiden, wie die religiöse Feier durchgeführt werden soll. Die Informationen dazu sind auf den üblichen Wegen zu veröffentlichen.

Es bestehen grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- Durchführung im Innenbereich ohne Zertifikatspflicht: Beschränkung auf 50 Personen. Hier empfiehlt es sich, Anmeldung zu verlangen.
- Durchführung im Innenbereich mit Zertifikatspflicht, wenn mit mehr als 50 Personen gerechnet wird.
- Durchführung im Aussenbereich ohne Zertifikatspflicht

Bei Abdankungen und Trauungen ist mit den Angehörigen sorgfältig abzuwägen, wie die Durchführung der Feier gehandhabt werden soll. Im Innenbereich ohne Zertifikatspflicht gilt eine Beschränkung auf 50 Personen, im Innenbereich mit Zertikfikatspflicht können mehr als 50 Personen teilnehmen, jedoch können jene ohne Zertifikat nicht dabeisein, und im Aussenbereich ohne Zertifikatspflicht kann eine weitaus grössere Anzahl von Personen teilnehmen.

Ein Hinweis in der Todesanzeige oder in der Einladung zur Trauungschafft Klarheit für die Teilnehmenden.

Verschiedene andere Veranstaltungen

(die nicht als religiöse Feiern verstanden werden, z. B. Vorträge, Gesprächsrunden, Treffen von Missionsarbeitsvereinen, Kurse, Erwachsenenbildungsveranstaltungen etc.)

An Veranstaltungen in Innenräumen gilt grundsätzlich eine Zertifikatspflicht.

VERANSTALTUNGEN IM AUSSENBEREICH

(inkl. religiöse Feiern)

Hier gelten weiterhin die bisherigen Regeln:

Es besteht keine Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat

- bei Veranstaltungen mit Sitzpflicht bis 1000 Personen oder
- bei Veranstaltungen ohne Sitzpflicht bis 500 Personen.

Es müssen keine Masken getragen werden.

VERANSTALTUNGEN MIT KONSUMATION

(z. B. Kirchenkaffee nach dem Gottesdienst, Mittagstisch für Senioren, Altersnachmittag mit Essen etc.)

Hie gelten die Regelungen für Restauarationsbetriebe:

- im Aussenbereich: ohne Zertifikatspflicht
- im Innenbereich: nur unter Vorweisung eines Zertifikats.

Das Abendmahl als Teil einer religiösen Feier fällt nicht unter diese Bestimmungen.